

Richtlinie der Universität Regensburg für die Internationalisierung der Studiengänge vom 11.02.2010, aktualisiert am 13.04.2015

Präambel

Am 19. Juni 1999 unterzeichneten 29 europäische Staaten die Bologna-Erklärung und fassten das Ziel, bis zum Jahr 2010 einen gemeinsamen europäischen Hochschulraum zu schaffen. Meilensteine des damit in Gang gesetzten Bologna-Prozesses waren die Einführung der neuen gestuften Studienstruktur, eines kompatiblen Leistungspunktesystems, die Verbesserung der **Anerkennung** von Abschlüssen und Studienleistungen durch die Ratifizierung und Umsetzung der Lissabon-Konvention sowie zahlreiche Maßnahmen zur Förderung der Mobilität der Studierenden.

Die Universität Regensburg unterstützt die Ziele des Bologna-Prozesses. Wichtiges Anliegen ist es, zum einen die auslandsbezogene Mobilität der Regensburger Studierenden weiter zu erhöhen und zum anderen als Wissenschaftsstandort noch attraktiver für ausländische Studierende zu werden.

Die folgenden Richtlinien sollen einen Rahmen für die weitere praktische Umsetzung des Internationalisierungsprozesses an der Universität Regensburg geben und eine Fortentwicklung der bereits ergriffenen Maßnahmen fördern.

I. Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen

1) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt, falls kein wesentlicher Unterschied festgestellt werden kann (Lissabon-Konvention Artikel VI.1). Gemäß Empfehlung der HRK¹ sollte anhand folgender fünf Schlüsselemente auf wesentliche Unterschiede geprüft werden:

- Qualität des Studienprogrammes der ausländischen Hochschule (ist die Hochschule bzw. das Studienprogramm akkreditiert oder nicht?),
- Niveau bzw. Niveaustufe (Bachelor, Master) der im Ausland erworbenen Leistung,
- Lernergebnisse,
- Umfang/Workload sowie
- Profil des Studiengangs an der Universität Regensburg.

Im Mittelpunkt der Prüfung auf wesentliche Unterschiede, stehen die zu erwerbenden Kompetenzen (Lernergebnisse). Die Lernergebnisse sind dabei nicht detailliert auf der Mikroebene zu vergleichen, sondern im Hinblick auf die Erfordernisse des Weiterstudiums. Die Anerkennung erfolgt insbesondere,

- a. wenn die Lernergebnisse weitgehend übereinstimmen,
- b. wenn ein „learning agreement“ vorher schriftlich abgeschlossen wurde.

¹ HRK-Projekt Nexus (2013): Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen

Leistungen können sowohl im Pflicht- als auch im Wahlbereich anerkannt werden.

2) Die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit erfolgt auf Grundlage einer von den Studierenden beizubringenden ausreichenden Dokumentation (detaillierte Kursbeschreibung mit Angabe der Lernergebnisse, Inhalte, Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Leistungspunkte) (Lissabon-Konvention Artikel III/3). Die Beweislast, dass eine im Ausland erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen einen wesentlichen Unterschied aufweist, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle (Lissabon-Konvention Artikel III.5). Bei Nicht-Anerkennung muss eine Begründung angegeben werden. Quantitative Abweichungen (Zahl der Leistungspunkte) sind keine hinreichende Begründung für die Verweigerung der Anerkennung. Im Mittelpunkt stehen die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten.

3) Für einen Studienabschluss der Universität Regensburg müssen Studierende die nach den jeweiligen Prüfungsordnungen erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen. Von Einschränkungen, wie der Festlegung einer Mindeststudienzeit an der Universität Regensburg, der Festlegung von Anrechnungshöchstgrenzen oder von Regelungen, die die Anrechnungsmöglichkeiten bei bestimmten Modulen (z.B. keine Anrechnung der Masterarbeit) generell ausschließen, wird abgesehen. Eine Studienzeit von einem akademischen Jahr an der Universität Regensburg wird empfohlen.

4) Die von den ausländischen Universitäten vergebenen Noten werden grundsätzlich akzeptiert; die Notenumrechnung erfolgt entsprechend einer universitätsweit abgestimmten und kontinuierlich zu ergänzenden Umrechnungstabelle durch das Prüfungsamt.
[Siehe beigefügte Umrechnungstabelle]

5) Für Studierende der Universität Regensburg, die ein Auslandssemester absolviert haben, sollte die Teilnahme an Prüfungen, die im Erstversuch abzulegen sind und in das Urlaubssemester fallen, zeitnah (z.B. im Rahmen einer angebotenen Wiederholungsklausur) ermöglicht werden.

II. Studienorganisation zur Förderung der Auslandsmobilität

1) In Bachelor- und Masterstudiengängen sollte eine Auslandsstudienphase ausdrücklich empfohlen werden und problemlos möglich sein. Dies sollte in der Studiengangsstruktur und in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen abgebildet werden. [Nähere Hinweise enthält das beigefügte Dokument des International Office]

2) Die Bewerbungstermine für ausländische Studierende sollten so gelegt werden, dass ein ausreichendes Zeitfenster für die zusätzlich notwendigen Formalia (z.B. Aufenthaltsgenehmigung) vorhanden ist.

III. Unterrichtssprache

In geeigneten Studiengängen sollen Lehrveranstaltungen auch auf Englisch (bzw. bei den Philologien in der Landessprache) angeboten werden.

IV. Besetzungsverfahren für Professuren

1) Freie Professuren sind gemäß Art. 18 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes in der Regel international auszuschreiben. Deutschkenntnisse in der Fachsprache sind nicht immer

Voraussetzung, aber nach vier Jahren müssen Lehrveranstaltungen auch auf Deutsch angeboten werden können.

2) Von den Fakultäten wird bei der Besetzung freier Professuren darauf verwiesen, dass Lehrveranstaltungen in geeigneten Fächern auch auf Englisch (bzw. bei den Philologien in der Landessprache) abgehalten werden sollen.

Anhang 1: Umrechnungstabellen für an ausländischen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen

Anhang 2: Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen in den Bologna-konformen Studiengängen